



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Geflüchtete
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Vorlage: VII/2022/04290**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie in der Stadt Halle (Saale) nach den Erfahrungen des Pilotprojektes der Stadt Dresden, eine elektronische Gesundheitskarte für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeführt werden kann.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
 Marktsatzung
 Vorlage: VII/2022/04370**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der folgende Satz in der Marktsatzung im § 17 (2) wird gestrichen:
Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,79 Euro/m², für
Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,54 Euro/m² (entspricht 3,33 Euro/m²).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.3 Antrag des Stadtrates Bernhard Bönisch (CDU-Fraktion) zur
Transparenz des Finanzgeschehens
Vorlage: VII/2022/04162**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

3 Ja / 5 Nein / 3 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Halle (Saale) zum System der Kameralistik zurückkehrt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

- zu 6.4 Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zur
Beteiligung am Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an
den Klimawandel" mit dem Projekt Freiraum- und
Begrünungskonzept Altstadt
Vorlage: VII/2022/04457**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

4 Ja / 2 Nein / 5 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich bis zum 15.10.2022 mit dem Projekt „Umsetzung Freiraum- und Begrünungskonzept Altstadt“ um Bundesfördermittel des Programms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ für eine Umsetzung in den Folgejahren bis 2025 zu bewerben. Geprüft wird, wie die notwendigen investiven Eigenmittel bereitgestellt und ggf. welche anderen bisher vorgesehenen Städtebaufördermittelprojekte zur Bereitstellung der Eigenmittel in Folgejahre verschoben werden können.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umbenennung des
Ausländerbeirats der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2022/04503**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausländerbeirat der Stadt Halle (Saale) wird in Beirat für Migration und Integration der Stadt Halle (Saale) umbenannt.
2. Die Stadtverwaltung Halle wird beauftragt, die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) sowie die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) entsprechend sprachlich anzupassen sowie hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.
3. Die Stadtverwaltung wird angeregt, auch alle relevanten Medien (z.B. Homepage, Flyer, usw.) dahingehend zu überarbeiten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

zu 6.6 **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VII/2022/03934

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

1 Ja / 9 Nein / 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) folgende Regelung aus § 48 Abs. 4 KVG LSA aufzunehmen:

„Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle der Vertretung. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Kommune von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung wird festgelegt, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Lehnt die Vertretung eine Behandlung ab, weil sie die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.7 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Implementierung
eines Klimabonus in den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der
Unterkunft (KdU)
Vorlage: VII/2022/04200**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts die energetische Qualität von Wohnraum bei der Festlegung der KdU-Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen und einen Klimabonus herzuleiten sowie zu implementieren.
2. Bis zur Implementierung in das fortgeschriebene Schlüssige Konzept wird die sogenannte Gesamtangemessenheitsgrenze angewandt und entsprechende Hinweise in die Arbeitshilfe KdU im Geltungsbereich der Stadt Halle (Saale) aufgenommen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.8 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Nutzung von Solarenergie
und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften
Vorlage: VII/2022/03764**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten.~~

~~In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann.~~

~~Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt.~~

~~Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.~~

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1. Die gemeinsam mit der EVH GmbH begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen ist mit hoher Priorität abzuschließen. Ergänzend dazu ist zu prüfen, inwieweit und in welcher Form noch andere nachhaltige Energiequellen am jeweiligen Gebäude genutzt und gespeichert werden können.**



2. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten bzw. herzustellen.
3. Bei allen baulich und wirtschaftlich geeigneten Dach- und Fassadenflächen ist der EVH oder sonstigen Antragstellern die Installation entsprechender Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gestatten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.8.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum
"Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur
Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale
Wohnungsgesellschaften" (VII/2022/03764)
Vorlage: VII/2022/04080**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält folgende Fassung:

~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann. Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt. Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.~~

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1. Die begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen gemeinsam mit der EVH GmbH ist mit hoher Priorität abzuschließen.**



2. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist künftig die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten / herzustellen.
3. Bei Dach- und Fassadenflächen, die für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, ist der EVH die Installation entsprechender Anlagen zu gestatten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

zu 6.8.2 **Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften**
Vorlage: VII/2022/04242

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die ~~Stadtverwaltung~~ wird ~~beauftragt~~, ~~zu prüfen~~, ~~inwieweit~~ ~~kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können~~, alle ~~baulich und wirtschaftlich~~ geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten.

~~In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann.~~

~~Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt.~~

~~Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.~~

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:



1. Die gemeinsam mit der EVH GmbH begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen ist mit hoher Priorität abzuschließen. Ergänzend dazu ist zu prüfen, inwieweit und in welcher Form noch andere nachhaltige Energiequellen am jeweiligen Gebäude genutzt und gespeichert werden können.
2. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten bzw. herzustellen, **sofern dies baulich und wirtschaftlich sinnvoll ist.**
3. Bei allen baulich und wirtschaftlich geeigneten Dach- und Fassadenflächen ist der EVH oder sonstigen Antragstellern die Installation entsprechender Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gestatten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.9 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur
Durchführung einer Aufklärungskampagne das Fütterungsverbot
freilebender Tiere betreffend
Vorlage: VII/2022/04021**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

6 Ja / 2 Nein / 3 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit einer Aufklärungskampagne die Einwohnerinnen und Einwohner auf das geltende Fütterungsverbot für freilebende Tiere in der Stadt Halle hinzuweisen.

Dazu sind geeignete Mittel zu entwickeln, z.B. Hinweisschilder an exponierten Stellen der Stadt, wo häufig illegale Fütterungen zu beobachten sind.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.10 Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Prüfung
einer Fusion von HWG und GWG
Vorlage: VII/2022/04296**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

2 Ja / 9 Nein / 0 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft mit Hilfe der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) die Folgen einer Fusion von Hallescher Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH. Zugrunde gelegt wird dabei die Informationsvorlage Nr. V/2010/09042.

Die Verwaltung legt in diesem Kontext dar, ob sie der im Jahr 2010 gegebenen Einschätzung weiterhin folgt. Dabei soll ausschließlich das Modell „Fusion“ in Betracht gezogen werden, mit einem Prozess des Zusammenwachsens, der sich über mehrere Jahre erstreckt.

Im Punkt 6c der Informationsvorlage wurden verschiedene Maßnahmen zur Zielerreichung empfohlen. Die Verwaltung prüft die Aktualität dieser Zielsetzungen.

Das Ergebnis der Prüfungen wird dem Stadtrat im September 2022 vorgelegt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

zu 6.11 **Antrag der Fraktionen SPD Stadt Halle (Saale) und Hauptsache Halle
& FREIE WÄHLER zu Städtepartnerschaft mit Ufa ruhen lassen**
Vorlage: VII/2022/04198

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**

5 Ja / 2 Nein / 4 Enthaltungen

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat würdigt, dass sich Bürgermeister Geier mit dem Ausbruch des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in einem persönlichen Brief an den Oberbürgermeister der halleschen Partnerstadt Ufa in Russland gewandt und den Einmarsch der russischen Armee in das Nachbarland Ukraine verurteilt hat. Der Stadtrat begrüßt und teilt den Wortlaut: *„Dieser Einmarsch ist durch nichts zu rechtfertigen. Nach den grausamen Erfahrungen zweier Weltkriege sind Städtepartnerschaften mit dieser Überzeugung entstanden: Die persönliche Begegnung von Menschen ist das wirkungsvollste Mittel, um künftige Konflikte zu verhindern. Gewalt ist keine Lösung – eingedenk dieser unumstößlichen Gewissheit hoffen und wünschen wir, dass sich alle Menschen in unserer Partnerstadt Ufa für Frieden einsetzen“.*
2. Die Stadtverwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Städtepartnerschaft zwischen Halle und Ufa für die Dauer des Krieges in der Ukraine sowie des Bestehens einschneidender Sanktionen der Bundesrepublik gegen die Russische Föderation wegen des Krieges in der Ukraine auf offizieller Ebene ruhen zu lassen. Angesichts der humanitären Katastrophe, schockierender Gräueltaten und zahlreicher mutmaßlicher Kriegsverbrechen, die Russland über die Ukraine gebracht hat, ist eine Zusammenarbeit auf staatlicher kommunaler Ebene in Kriegszeiten nicht denkbar. Die Stadt Halle unterstützt weiterhin nach Möglichkeit zivilgesellschaftliche



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Gruppen in Ufa und den völkerverbindenden Austausch zwischen den Menschen Halles und Ufas. Die Stadt Halle unterstützt darüber hinaus insbesondere Bürger Ufas, die aufgrund ihrer ablehnenden Haltung zum Krieg in der Ukraine Verfolgung und Repression ausgesetzt sind.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

zu 6.12 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Verbesserung der Situation in der Ausländerbehörde Vorlage: VII/2022/04197

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

1 Ja / 5 Nein / 5 Enthaltungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, welche bisher unbesetzten Stellen geeignet sind, um sie zur Verbesserung der personellen Situation der Ausländerbehörde zuzuordnen.
2. Die entsprechenden und die in der Ausländerbehörde nicht besetzten Stellen werden umgehend ausgeschrieben. Eine Verkürzung der Ausschreibungsfrist ist dabei anzustreben.
3. Vor dem Hintergrund der prekären Situation in der Ausländerbehörde prüft die Stadtverwaltung
 - 3.1. (weitere) auch vorübergehende Abordnungen in die Ausländerbehörde; zur höheren Akzeptanz sind diese Abordnungen zunächst zu befristen
 - 3.2. welche Liegenschaften der Stadt und der kommunalen Unternehmen für eine Unterbringung der Ausländerbehörde unter dem Aspekt der effizienteren Steuerung der Arbeitsabläufe und der Bewältigung der Kund:innenströme geeignet sind
4. Zur Optimierung und transparenteren Ausgestaltung der internen Arbeitsabläufe wird angeregt,
 - 4.1. den Prozessablauf in der Ausländerbehörde so zu strukturieren und öffentlich zu kommunizieren, dass er aus Kund:innensicht nachvollziehbar wird und die Kund:innen ihren jeweiligen Prozesstand erfahren können



- 4.2. eine verbindliche (online) Terminierung einzuführen
- 4.3. eine Clearingstelle einzurichten, in der im offenen Zugang Fragen zum Antragsverfahren und zur Vervollständigung der Unterlagen geklärt werden können. Der Eingang von vollständigen Anträgen ist gegenüber den Antragsteller:innen schriftlich zu bestätigen
- 4.4. für besonders eilbedürftige Fälle ist ein Notfallschalter einzurichten
- 4.5. es wird empfohlen die Fälle entsprechend ihrer Dringlichkeit und ihres Schwierigkeitsgrades zu clustern und unter Nennung der prognostischen Bearbeitungszeiten speziellen Teams zuzuleiten. Falls noch nicht geschehen und falls tarifrechtlich möglich sind differenzierte Bewertungs-/Prämienmodelle für Mitarbeiter:innen in Teams mit schwierigeren Fallbearbeitungen einzuführen
5. Zur internen Absicherung der Organisation und der Arbeitsprozesse wird angeregt (mittelfristig) ein Kennzahlen gestütztes Verwaltungscontrolling einzuführen. Die Ergebnisse sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im HA und im Ausländerbeirat zu bewerten.
6. Sofern die Notwendigkeit gesehen wird, wird angeregt den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde interne Qualifizierungsmöglichkeiten, Supervisionen etc. zur Professionalisierung des Umgangs mit Kunden anzubieten.
7. Über die oa Maßnahmen und die Ergebnisse der Prüfungen und Anregungen ist dem Stadtrat und dem Ausländerbeirat regelmäßig zu berichten.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

**zu 6.13 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für
Bürger:innen in der Energiekrise
Vorlage: VII/2022/04434**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, für die Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht.
2. Die kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen zu verzichten, wenn sich aufgrund steigender Energiepreise auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.
3. ~~Der~~ **Die** Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die Wohnungsunternehmen auszugleichen.
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei ~~nicht-privaten~~ **nicht-kommunalen** Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.



5. Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen, auf Wärme- sowie Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten zu verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen.
7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden die Abführungen die betreffenden Unternehmen an die Stadt in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
8. Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.
9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

07.10.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2022:

zu 6.13.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag
der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Schutzschirm für
Bürger:innen in der Energiekrise (VII/2022/04434)
Vorlage: VII/2022/04522

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer~~
~~Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber~~
den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese für die
Abrechnungsperioden 2021 und 2022 jeweils für sechs Monate ab Abrechnung der
Kosten auf ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen von
Wohnraummietverhältnissen **aufgrund von nichtgeleisteten Nachzahlungen** zu
verzichten, ~~soweit ein Zusammenhang zwischen der außerordentlichen~~
~~Energiekostensteigerung und der Nichtzahlung besteht sofern es bei den~~
Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung der
Nebenkostenvorauszahlung gab.
2. Die ~~kommunalen Wohnungsunternehmen werden im Wege einer~~
~~Gesellschafterweisung angewiesen, Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber~~
den kommunalen Wohnungsunternehmen dafür ein, dass diese auf ordentliche
sowie außerordentliche Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen **aufgrund**
von nichtgeleisteten Nebenkostenvorauszahlungen zu verzichten, **sofern es bei**
den Betroffenen seit dem 01.08.2021 eine nicht verbrauchsbedingte Erhöhung
der Nebenkostenvorauszahlung gab ~~wenn sich aufgrund steigender Energiepreise~~
~~auch die Betriebskostenvorauszahlungen stark erhöhen und die Mieter:innen sich~~
~~diese Vorauszahlungen aus diesem Grund nicht mehr leisten können.~~



3. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen der Kündigungsausschlüsse für die **kommunalen** Wohnungsunternehmen auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
4. Die Stadtverwaltung setzt sich auch bei nicht-kommunalen Wohnungsunternehmen sowie Vermieter:innen dafür ein, dass auch sie im Sinne der Beschlusspunkte 1 und 2 zeitlich befristet auf entsprechende ordentliche oder außerordentliche Kündigungen verzichten.
5. ~~Die Stadtwerke werden im Wege einer Gesellschafterweisung angewiesen,~~ **Die Stadtverwaltung setzt sich gegenüber den Stadtwerken dafür ein, dass diese auf Wärme sowie Energiesperren in den Herbst und Wintermonaten zu Sperrungen der Strom- oder Wärmeversorgung in den Monaten Oktober bis März verzichten, damit Mieter:innen bei niedrigen Temperaturen nicht in unbeheizten Wohnungen leben müssen.**
6. Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine Regelung finden, um die finanziellen Folgen des Verzichts auf Sperren für die Stadtwerke auszugleichen **sowie eine geeignete Härtefallregelung für die Übernahme entstandener Energieschulden der Verbraucher:innen zu implementieren.**
7. **Die Stadtverwaltung setzt sich bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass das Land und der Bund zeitnah eine rechtsverbindliche Umsetzung des Sinns und Geistes der Ziffern 1 bis 6, vergleichbar dem während der Anfangsphase der pandemischen Lage von nationaler Tragweite geltenden befristeten Zahlungsverweigerungsrechts, implementieren.**
8. ~~7. Solange das Land und der Bund keine entsprechende Regelung im Sinne der Ziffern 3 und 6 getroffen haben, werden d~~ **Die Abführungen die der betreffenden Unternehmen an die Stadt werden** in Höhe des jeweiligen Betrages, der sich aus den Ziffern 1, 2 sowie 5 ergibt, zurückgestellt.
9. **Aus den Abführungen der betreffenden Unternehmen wird zusätzlich ein Härtefallfonds mit einem Volumen von 100.000 EUR gebildet, aus dem Energieschulden besonders bedürftiger Verbraucher:innen auszugleichen sind. Der Härtefallantrag soll möglichst unbürokratisch sein und sich an den Mechanismen des ‚Enercity Härtefonds‘ in Hannover orientieren.**
10. ~~8.~~ Die vorstehenden Beschlusspunkte wirken, bis eigene gesetzliche Regelungen zu diesen Punkten durch das Land und/ oder den Bund beschlossen und in Kraft getreten sind.



11.9. Da auch mit dem Schutz vor der Kündigung von Wohnraummietverhältnissen sowie vor Energiesperren in den Herbst- und Wintermonaten das Problem der auflaufenden Kosten besteht, setzt sich die Stadtverwaltung bei der Landesregierung, der Bundesregierung sowie in den entsprechenden kommunalen Interessenvertretungen dafür ein, dass vor allem stark belastete Haushalte in Bezug auf diese Kosten entlastet werden. **Dabei soll sie insbesondere die Notwendigkeit einer angemessenen Anhebung der Sozialleistungen in den Bereichen SGB II, SGB XII und Wohngeld betonen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer